

## Bio Organic (-)

**EuG, Urt. v. 10.09.15, T-610/14**

*Der Begriff „BIO organic“ ist für die Waren der Klasse 3 und 5 unmittelbar beschreibend und deshalb jedenfalls bei einer banalen grafischen Ausgestaltung nicht eintragungsfähig.*

### Sachverhalt

Die Klägerin meldete die folgende Wort-/Bildmarke für verschiedene Waren der Klassen 3 und 5, darunter für „pharmazeutische Erzeugnisse“, zum Gemeinschaftsmarkenregister an:



Das HABM wies die Markenmeldung aufgrund fehlender Unterscheidungskraft und des bejahten beschreibenden Inhalts zurück. Die Eintragungsfähigkeit ergebe sich auch nicht aus den grafischen Elementen. Die daraufhin eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben.

### Entscheidung

Das EuG bestätigt die Entscheidung der Beschwerdekammer und weist die Klage ab. Es geht dabei – ebenso wie die Vorinstanzen – von einem beschreibenden Zeicheninhalt gemäß Art. 7 I lit. c GMV aus. Ob dem Zeichen darüber hinaus gemäß Art. 7 I lit. b GMV auch jegliche Unterscheidungskraft fehle, konnte das EuG offen lassen. Das maßgebliche Publikum setze sich aus Endverbrauchern und medizinischen Fachleuten zusammen, da neben gängigen Verbrauchsartikeln auch „pharmazeutische Erzeugnisse“ angemeldet wurden. Das angemeldete Zeichen werde in seine Gesamtheit als „bio organisch“ verstanden. Die Kombination dieser Begriffe weise darauf hin, dass es sich um biologische und organische, d.h. aus natürlichen Stoffen hergestellte Waren handle. Vor diesem Verständnis sei die Beschwerdekammer zu Recht zu dem Schluss gelangt, dass ein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang zwischen der angemeldeten Marke und den von der Anmeldung erfassten Waren bestehe, der es den maßgeblichen Verkehrskreisen sofort und ohne weitere Überlegung ermögliche, den beschreibenden Charakter zu erkennen. Die grafischen Elemente seien banal und unterstrichen die beschreibende, durch die Wortelemente vermittelte Sachaussage.

### Anmerkung

Produkte, die „bio“ oder „organisch“ (am besten gleich beides, also „bio organic“) sind, entsprechen dem Zeitgeist. Dieser Trend ist in der Lebensmittel- und Kosmetikbranche seit längerem

bekannt. Aber auch in der Pharmabranche ist ein verstärktes Interesse am Angebot entsprechender pharmazeutischer Erzeugnisse erkennbar. Soweit so gut. Wäre da nicht das Dilemma mit den „sprechenden Zeichen“, die den Verkehrskreisen die besonderen Vorzüge der gekennzeichneten Waren ohne größere gedankliche Anstrengung nahebringen wollen. Denn auch diese aus Sicht des Marketing besonders attraktiven Zeichen müssen sich letztlich an Art. 7 I lit. c GMV als absolutes Eintragungshindernis messen lassen. Demnach sind von der Eintragung u.a. Marken ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Entscheidung des EuG nachvollziehbar und vertretbar. Es bedarf in der Tat keiner größeren gedanklichen Transferleistung oder analysierender Zwischenschritte, um den unmittelbar beschreibenden Bedeutungsgehalt des Zeichens „Bio organic“ für die angemeldeten Waren zu erkennen.

Für die Praxis relevant ist die sich zunehmend verschärfende Rechtsprechungstendenz, auch Wort-/Bildkombinationen die Eintragung zu versagen, wenn der Bildbestandteil mehr oder weniger trivial ist (z.B. lediglich einfache grafische Elemente wie Kreise, Linien etc. aufweist) und/oder den beschreibenden Inhalt des Wortbestandteils noch verstärkt (in vorliegendem Fall: einfache grafische Gestaltung von Blättern). Anmelder sollten deshalb bei „sprechenden Zeichen“ künftig noch stärker darauf achten, dass sie den (für sich genommen möglicherweise schutzunfähigen) Wortbestandteil mit einem phantasievollen und originellen Bildbestandteil kombinieren, auch wenn der Schutzbereich derartiger Marken naturgemäß eingeschränkt ist.

### General Court, judgment of 10 September 2015 in Case T-610/14



The General Court had to decide upon the registrability of a figurative mark comprising the verbal portion “bio organic” as well as a rather negligible circle and leaf design. The applicant sought protection for, inter alia, pharmaceutical preparations in class 5. The court upheld the OHIM’s decision according to which the mark is not eligible for registration on absolute grounds. The relevant public, which includes both health professionals and end consumers, will understand the sign as a mere indication of a characteristic of the goods at issue, namely that they are biological and organic. This message is understood immediately and without any further thought. The sign is, therefore, devoid of any distinctiveness. Moreover, the graphical element does not render the mark registrable, since it is a banal element which simply stresses the descriptive message conveyed in the verbal portion “bio organic”.



**Dr. Ralf Möller** ist Rechtsanwalt bei der Sozietät Esche Schumann Commichau und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Er berät und vertritt regelmäßig namhafte Unternehmen der Pharmabranche. Schwerpunkte seiner Beratungspraxis bilden das Marken- und Wettbewerbsrecht, das Heilmittelwerberecht und das Designrecht. Dr. Möller publiziert fortlaufend in juristischen Fachzeitschriften und hält Fachvorträge.

**Dr. Ralf Möller** is a lawyer at the law firm Esche Schumann Commichau and a specialized lawyer for intellectual property. He advises and represents regularly known pharmaceutical companies. He particularly advises on trade mark law and unfair competition law, drug advertising law and design law. Moreover, Dr. Möller regularly publishes in law journals and gives presentations.